Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 24

Artikel: Gegen den unlautern Wettbewerb

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seiner guten Tradition eigen sein soll, sondern auch dem industriellen Erzeugnis, der Massenware, die man sonst als im Bunde mit bloßem Scheinwesen, mit Bortäuschung vor Dauerhasiigkeit und innerem Wert stehend erachtet. Denn es geht nicht an, daß man die Menschbeit in zwei Hausen teilt, einen kleinen, wohlhabenden, der mit vornehmen Erzeugnissen der sich mit keblos und gedankenlos hingeschleuderten Industrieartikeln begnügen muß. Es liegt aber im Wesen der Sache, daß man der Maschine Gewalt antut, wenn man sie zwingt, Schund hervorzubringen; ihr eigenstes Wesen ist Qualität, freilich eine solche von mehr verstandesmäßiger als gefühlvoller Art.

Es ergibt sich baraus, daß die neue Form von höchster Einfachheit sein muß, ein reiner Ausdruck der Bedürsnisse, die sie zu erfüllen hat. Nicht das Pomphaste, das Monumentale, wie man es noch vor wenigen Jahren nannte, entspricht der Wahrhaftigkeit und dem Anstand des heutigen Menschen, sondern nur das Anspruchslose, das letzten Endes Selbstverständliche. Nicht mehr im Ornament liegt für uns das Stilvolle — hier lag ja der große Irrtum des Jugendstiles — sondern in der Abgeklärtheit, dem Widerspruchslosen, dem Grundsällichen, das dis ins Kleinste hinein sich selbst bleibt.

Diese Schaffensweise scheint mehr dem Wesen des Ingenieurs als dem des Künftlers zu entsprechen. Sie liegt aber mehr im gesamten Denken unserer Zeit als dem einer bloßen Berussklasse begründet. Denn es ist noch nicht lange her, seit sich auch der Ingenieur über diese Dinge klar geworden ist; noch vor wenigen Jahren haben die Ingenieure ihre Hochbauten mit Schießscharten und anderem romantischem Kram ausgestattet und es wird nicht leicht festzustellen sein, wer den sachlichen Ingenieurstil zuerst erfaßt hat; vielleicht waren es gar Architekten und andere Künstler. Immerhin kommt es manchem vor, daß sich der Künstler der Ust absäge, auf dem er sitt, wenn er sich zu dieser schlichten Sachlichkeit bekennt; denn dis jeht war er ja nur zum Dekorieren da und nun will er selber das Undekorierte.

Aber gerade das Undekorierte kann nur vom Künftler gestaltet werden. Versucht man seine Form ohne Sinn für Proportion und innere Gesekmäßigkeit, ohne Freude am Ausdrucksvollen, an der Farbe, an der Schönheit des Stofflichen zu schaffen, so kann nichts anderes herauskommen, als das Kahle, als etwas, das beziehungslos zu unserem Seelenleben dasteht. Und das

bei besteht die andere Klippe, daß Himmelsstürmer nicht mehr schlichte Gebrauchsgegenstände, sondern an ihrer Stelle Theoremesormen und Abstraktionen auf die Beine stellen wollen und damit die auf dem Boden gesunder Bernunft erwachsene Bewegung lächerlich machen und eine Reaktion dagegen vorbereiten.

Noch bleibt dem Künftler auch bei schlichtesten Formen des Hausrates und des übrigen Lebensbedarses genug zu tun übrig. In der hellen Wohnung, wie sie unssere Zeit erstrebt, schon aus gesundheitsichen Gründen erstreben muß, soll die Farbe Bringerin der Lebenssfreude sein, die Farbe des edlen Materials an sich, Holz, Letnwand, Wolle, Seide, Metall, die Farben der Tapeten und Anstriche. Her ist Gelegenheit, die ewig neue Harmonie zu suchen, eine Reinheit, die etwas Beglüssendes hat und die alle Dinge adelt, welche einen inneren Wert besihen. Hier hat auch die Künstlerin ein gewichtiges Wort mitzureden; was in den letzten Jahren an Stickereien und Handwebereien geschaffen worden ist, kann eine Wegleitung zu den herrlichsten Dingen sein, die den Weg auch in die einsachste Stude sinden werden.

Der Wertbund wirbt für Verftandnis folcher Dinge in allen Rreisen unseres Bolfes. Und es ift ihm dabei nicht nur barum ju tun, Auftrage für feine Mitglieder zu erhalten, fo fehr fie beren bedürfen. Es handelt fich für ihn namentlich darum, daß die Menschen in eine Umgebung geftellt werden, die ihr Denken klärt, ihre Aufrichtigkeit fördert, ihre Lebensfreude erhöht. Niemand kann inmitten von Fallsisstaten und minderwertigen Er= zeugniffen leben, ohne daß seine Seele darunter nicht Schaden leidet. Die Gewohnheit, Gutes und Schlechtes auch in der Kunft des Alltags zu unterscheiden ift dem Denten an und für fich forderlich und dem Gefühlsleben noch mehr. Wie die Werkbundkunftler arbeiten, und besonders diejenigen der Ortsgruppe Basel, ift jedem wohlbekannt, der ihre Verkaufsstelle am Münfterberg aufsucht. Dort wird mit Werken und nicht bloß mit Worten geworben.

Gegen den unlautern Wettbewerb.

Die meisten Kantone verfügen über hinreichende polizeiund strafrechtliche Mittel gegen den unlautern Wettbewerb, die namentlich dem Publikum ausgedehnten Schuk gegen unreelles Geschäftsgebaren bieten. Weniger vollkommen gestaltet sich indessen der Schuk der Ge-



schäftsleute vor unlauteren Konkurrenten. Hier versagen laut "Nat. Zig." die Kräfte der Kantone, seitdem das einheitliche Wirtschaftsgebiet der Schweiz nach langwierigen Kämpfen verwirklicht worden ift. Die Konkurrenz ift interkantonal geworden, die gesetzliche Regelung muß barum auch interkantonal werden. Unred: liche Gewerbetreibende können, wenn ein Kanton vereinzelt vorgeht, einfach in einen Nachbarkanton mit weniger ftrengen Borschriften siehen und von dort aus ihren Kon-kurrenten das Leben sauer machen. Die Baster Handels: kammer hat seinerzeit in einem Gutachten treffend auf biefe Migftande hingewiefen. Gewerbeverband, Sandels: und Induftrieverein und andere Intereffenten haben angefichts folder Intonventenzen geforbert, daß ber Bund eingreife und mit einheitlichem Gefet gegen ben unlauteren Wettbewerb in der ganzen Schweiz Stellung nehme. Auch die Tatsache, daß der zivilrechtliche Schut eidgenöffisch ift, reimt sich schlecht mit der kantonalen Bielgestaltigkeit ber strafrechtlichen Sanktionen.

Nun legt der Berner Privatdozent D. A. Germann in seinen "Borarbeiten zur eidgenöffischen Gewerbegeset; gebung" einen beachtenswerten, juriftisch scharf durch. dachten und fachlich fest fundlerten Entwurf zu einem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor. Unlautere Konkurrenz ift ftets eine Frage des Tatbeftandes, relativ, unbestimmt, kaum auf einen Generalnenner zu bringen. Aus den Schwierigkeiten, eine all: gemeine Definition zu finden, versucht Germann mit der Umschreibung herauszukommen, daß unlauterer Wettbewerb ein den Grundsäten von Treu und Glauben wider: sprechendes Verhalten eines Gewerbetreibenden sei, ge: eignet, den Gewerbebeirieb eines Ronkurrenten zu beeinträchtigen. Der Entwurf zum Gefetz erklärt folches Berhalten als widerrechtlich und nennt als typische Außerungen unlauteren Wettbewrbes: die Verwendung von Geschäftsnamen und Unterscheidungszeichen, die geeignet find, Verwechslungen mit den Waren oder Leiftungen eines Mitbewerbers herbeizuführen. Ferner unrichtige und irreführende Behauptungen, die geeignet find, Mitbewerber in den Augen der Kundschaft herabzusetzen oder ihren Rredit oder ihren Betrieb zu gefährden. überdies die Berlettung von Angestellten eines Konkurrenten zum Berrat von Geschäftsgeheimnissen oder anderweitigem Vertrauens. mißbrauch, sowie die Verwertung solchen Mißbrauches. Sierher gehören weiter unrichtige und irreführende Angaben über die eigenen Waren oder Leiftungen oder Geschäfts: verhältnisse, die geeignet sind, den Anschein eines besonders gunftigen Angebots hervorzurufen, und endlich Beftechung von Angeftellten eines Geschäfts zu dem Zweck, bei beffen Beftellungen oder Auftragen vor den Mitbewerbern bevorzugt zu werden.

Das sind gewisse hervorstechende Typen unlauteren Weitbewerbes. Unerschöpslich sind jedoch die Formen; sast jeder Tag bringt deren neue. Sie brauchen nicht immer gegen bestimmte Konkurrenten gerichtet zu sein. Eine slüchtige Beobachtung der Wirklichkeit lehrt, daß sie gar oft allgemein schädigenden Charakter haben. Das führt natürlich zur Konsequenz, daß das Gesetz jeden Konkurrenten zur Klage ermächtigen muß, gleichviel, ob der unlautere Weitbewerd direkt gegen ihn gerichtet ist oder nicht. Undererseits wiederum soll das Gesetz auch nur Schutz gewähren gegen Verhalten und Handlungsweise von Konkurrenten, nicht etwa gegen Handlungen Dritter, z. B. gegen Kreditschädigung durch persönliche Gegner oder durch unzustriedene Kunden u. dergl.

Der vorliegende Gesetzesentwurf von Dr. Germann sieht eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen vor, durch die der unlautere Wettbewerb je nach der Schwere des einzelnen Tatbestandes gesühnt wird. Grundsat bleibt aber immer, daß es sich um ein Antragsdelikt handelt:

nur wenn ein Konkurrent oder ein Berufsverband klagt, kann ein gerichtliches Verfahren gegen die Fehlbaren ein= gelettet werden. Zunächft kann Einstellung des unlauteren Geschäftsgebarens und Beseitigung des rechtswid: rigen Buftandes gefordert werden, felbft wenn ben Beflagten dirett tein Berschulden treffen follte. Befteht ber unlautere Wettbewerb in der Aufftellung oder Berbreitung unzutreffender oder irreführender Behauptungen, so kann auch auf deren Richtigstellung geklagt werden. Bet Verschulden ift der Täter außerdem zum Ersatz des dar: aus erwachsenen oder vielleicht noch eintretenden Schadens verpflichtet. Entspringt ber widerrechtlichen Sandlung ein Gewinn, fo ift biefer in erfter Linie gur Entschabi: gung zu verwenden. Sandelt der Tater aber mit bem birekten Borfat, Ronkurrenten Schaden jugufügen, fo ift er auf Antrag eines Klageberechtigten mit Buge von dreißig bis zehntausend Franken zu bestrafen. Rückfällige fonnen überdies mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft werden. In schweren Fällen ift der Tater auf Untrag des Berufsverbandes zudem für ein bis funf Jahre von der felbständigen Ausübung des Berufes auszuschließen. Als fehr wirksames Mittel im Rampf gegen ben unlauteren Wettbewerb ift weiter die Möglichkeit einer Publikation des gerichtlichen Urteils vorgesehen.

Das ungefähr wären die Hauptgrundsätze des vorsliegenden Gesetzesentwurses, der überdies Zuständigkeitssfragen u. dergl., sowie Fragen der Hastung des Geschäftscherrn für die Angestellten und der Presse für publizierte Mitteilungen zu regeln versucht. Interessant erschehnt uns auch eine Bestimmung, der zusolge der Bund eine Berordnung über das Ausverkaufswesen für alle diesenigen Kantone erlassen soll, die dasür nicht bereits eigene Normen ausgestellt haben.

Die Bundesgesetzebung gegen den unlauteren Wettsbewerb ift zweifellos dringlich in dieser Zeit, da die Schärfe des Konkurrenzkampfes und geschäftliche Schwierigkeiten den unlauteren Wettbewerb ganz besonders dezünstigt haben. Dr. Germanns Entwurf ist in amtlichem Auftrag aber ohne amtliche Richtlinten verfaßt und den zuständigen Bundesbehörden unterbreitet worden. Unseres Erachtens hält er sich in demjenigen Rahmen, der seine allgemeine Annehmlichkeit ermöglichen dürfte.

St. Gallische Ausstellung 1927.

(Rorrespondeng.)

Am 10. September wurde die ft. gallische Gewerbeund Industrieausstellung eröffnet, die bis zum 2. Oktober dauern wird. Die Eröffnung wurde eingeleitet durch einen mächtigen Festumzug, der besonders der Darstellung heimischer Gebräuche aus dem Kanton galt. Trachten, Hochzeiten, Wimmetsuhren, Fischerszenen, Alpfahrten, eine Abteilung Stickeret und Trikotagen, wechselten ab mit den grinsenden Frahen der besonders im St. Galler Oberland noch heimischen Holzlarven-Schniker.

Die groß angelegte Ausstellung vertritt in ihren einzelnen Abteilungen die Landwirtschaft, Gartenbau, Gewerbe, Industrie und Kunst; sie umfaßt im ganzen 18 Gebäude. Wie bei einem Kunstwerke viel Wert auf die Umrahmung gelegt wird, so hat man auch in St. Gallen den Ausstellungsräumen größtmögliche Ausmerksamkeit geschenkt. Die mächtigen Hallen sind praktisch und auch von künstlerischer Seite sehr bewundernswert. Durch die überdachung mit Baumwolltüchern oder einem farbigen Stoff sind die Hallen alle gut belichtet. Farbendustig ist der Moderaum, hell und sauber die Nahrungsmittelhalle, mit Stoff hübsch ausgeschlagen der Kaum sur Textillndustrie, kälter und sachlicher der sür den Maschinenbau usw.